

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig

Der Gemeinderat der Gemeinde Röhrig hat in seiner Sitzung am 29. November 2023 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Überlassung von Räumen

- (1) Die Räumlichkeiten in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig können örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden Organisationen, Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume in nachfolgend genannten Einrichtungen und Anlagen überlassen werden:
 - a) Dorfgemeinschaftshaus (DGH)
 - b) Mehrzweckhalle
 - c) Jägerhütte.

§ 2 Art zugelassener Veranstaltungen

- (1) Der Veranstalter hat den Anlass und die Art der Veranstaltung in der Raumnutzungsvereinbarung genauestens zu beschreiben.
- (2) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (4) Der Veranstalter bekennt mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechts-extremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (5) Sollte durch Besucher der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, gegebenenfalls unter Anwendung des Hausrechts.

- (6) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der Paragraphen 84, 85, 86, 86 a, 125, 127, 130 Strafgesetzbuch, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe von 50.000 EUR zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen.

§ 3 *Zuständigkeit*

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

§ 4 *Bestellung und Nutzung der Räume*

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antrageinganges überlassen.
- (2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform.
- (3) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Röhrig mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und eines Überlassungsvertrages abgeschlossen.

Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie deren Anlage Entgelttarif an.

- (4) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum jeweils nachfolgenden Tag 10:00 Uhr. Die Überlappung von zwei Terminen kann nur nach Absprache mit den jeweiligen Nutzern erfolgen.
- (5) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Röhrig nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Überlassungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt, bei 21 Tagen vorheriger Absage zu 50 % und bei 7 Tagen vorheriger Absage in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung des Vertrages zugestimmt hat.
- (6) Ein Rücktritt vom Vertrag ist entgeltfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 22 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 5 *Benutzungsentgelte*

Die Gemeinde Röhrig erhebt für die Fremdnutzung ihrer Gebäude, Räumlichkeiten und des dazugehörigen Inventars Benutzungsentgelte Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Entgelttarife - geregelt.

§ 6

Besondere Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Röhrig beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die im Vertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
 - b) Die Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (unzulässiger Lärm), insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
 - c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen verantwortlich.
 - d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln und das Bekleben u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
 - e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
 - f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
 - g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
 - h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtungen mitgebracht werden.
- (2) Das „Poltern“ vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 7

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Röhrig für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Röhrig haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Röhrig mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Röhrig keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände

sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.

- (4) Die Gemeinde Röhrig ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

§ 8

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub oder Nadelholz dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden und sind vorher mit dem Verantwortlichen abzustimmen.
- (2) Das Rauchen sowie das Abbrennen von Feuerwerken sowie der Umgang mit offenem Licht ist in allen Räumlichkeiten untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).
Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.

Röhrig, 29. November 2023

Preiß
Bürgermeister



Anlage

Entgelttarif

1. Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtige sind im Sinne dieser Ordnung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig Räumlichkeiten überlassen wurden.

2. Entstehung und Fälligkeit der Schuld

Die Erhebung des Entgelts wird durch den Abschluss der Raumnutzungsvereinbarung für die Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Das Benutzungsentgelt ist spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung an die Gemeinde Röhrig zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

3. Benutzungsentgelt für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien

(1) Entgeltfreie Überlassung

Den örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden die Räumlichkeiten für

- a) Versammlungen und satzungsgemäße Sitzungen
- b) regelmäßige Übungsveranstaltungen
- c) Weihnachtsfeiern und Jahresabschlussveranstaltungen

entgeltfrei überlassen.

(2) Überlassung zum ermäßigten Entgelt

Den in 3. Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird bzw. es sich nicht um Tanzveranstaltungen handelt, entgeltfrei überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten

(3) Überlassung zum vollen Entgelt

Den in 3. Abs. 1 genannten Benutzern werden, soweit sie selbst Veranstalter sind, die Räumlichkeiten, mit oder ohne Küche, für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird bzw. es sich um Tanzveranstaltungen handelt, zu den in Punkt 4. festgesetzten Entgelt überlassen. Nebenkosten sind in voller Höhe zu entrichten.

Den nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannten politischen Parteien werden die Räumlichkeiten für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der in Punkt 4. festgesetzten Entgelt überlassen.

4. Benutzungsentgelt für Veranstaltungen von örtlichen privaten, auswärtigen und gewerblichen Nutzern

- (1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den folgenden festgesetzten Entgelten überlassen:

Dorfgemeinschaftshaus mit Küche

	Selbstreinigung
Ganztägig	60,00 EUR
Halber Tag 4 Stunden (nur Kaffeetafel z. B. Trauerfeier)	30,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	30,00 EUR
Thekenraum Mehrzweckhalle	10,00 EUR

Mehrzweckhalle

	Selbstreinigung
Ganztägig	100,00 EUR
Halber Tag 4 Stunden (nur Kaffeetafel z. B. Trauerfeier)	50,00 EUR
Mehrtägig pro Folgetag	50,00 EUR
Pro Tanzveranstaltung	150,00 EUR

Jägerhütte **30,00 EUR/Tag**

Nutzung des Generators **20,00 EUR/Tag**

Vereinszimmer (Reinigung durch den Benutzer) **20,00 EUR/Tag**

Toilettenbenutzung (Reinigung durch den Benutzer) **15,00 EUR/Tag**

- (2) Den auswärtigen Benutzern werden, mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen, die Räumlichkeiten gemäß der in 4. Abs. 1 festgesetzten Entgelte plus 50 % Aufschlag überlassen.
- (3) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß der in 4. Abs. 1 festgesetzten Entgelte plus 75 % Aufschlag überlassen.
- (4) Die Reinigung der Räumlichkeiten hat durch den jeweiligen Nutzer zu erfolgen. Bei regelmäßiger Nutzung der Mehrzweckhalle für den Sport- und Übungsbetrieb durch ortsansässige Vereine ist ein Reinigungsplan zu erstellen.

5. Nebenkosten

- (1) Die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser werden nach Zählerstand berechnet, Strom kWh = 0,50 EUR, Öl = 1,50 EUR/Liter, Wasser 7,00 EUR/m³.
- (2) Das Nachfüllen des Stromaggregates hat durch den Nutzer auf eigene Kosten zu erfolgen.
- (3) Die Entsorgung des anfallenden Mülls hat durch die Nutzer zu erfolgen.
- (4) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (unter anderem Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u. ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zzgl. eines Zuschlages von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Röhrig.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin wird für die Beseitigung von Verschmutzungen durch einen Beauftragten der Gemeinde Röhrig ein Reinigungsentgelt in Höhe von 50,00 EUR für den Mehrzweckhalle bzw. 35,00 EUR für das Dorfgemeinschaftshaus erhoben oder eine Reinigungsfirma durch die Gemeinde Röhrig beauftragt und die Kosten in Rechnung gestellt.
- (6) Werden die genannten Räume am darauffolgenden Tag nicht entsprechend der Benutzungsordnung übergeben, ist ein weiteres Entgelt in Höhe der oben genannten Beträge zu entrichten, wenn die Übergabe bis 19:00 Uhr erfolgt. Werden die Räume erst nach 19:00 Uhr übergeben, so sind die oben genannten Beträge für einen weiteren Folgetag zu entrichten.

6. Überlassung von Inventar

Es werden grundsätzlich keine Gegenstände aus dem Inventar des Dorfgemeinschaftshauses zur privaten Nutzung an Dritte überlassen. Dies trifft sowohl für Stühle und Tische, als auch für Geschirr und andere Gegenstände der Küchenausstattung zu.

7. Sonderregelungen

Bei Tanzveranstaltungen der örtlichen Vereine wird ein Entgelt in Höhe von 150,00 EUR/Veranstaltung berechnet.

Bei Nutzung der Mehrzweckhalle für den Sport- und Übungsbetrieb durch nichtortsansässige Vereine wird ein Entgelt entsprechend der Anzahl der Nutzungen erhoben. Das Entgelt ist zum Ende des Übungs- und Trainingsbetriebes fällig und bei der Gemeinde einzuzahlen. Das Entgelt beträgt 50,00 EUR/Nutzung.

Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen etc., können die unter 3 und 4 aufgeführten Benutzerentgelte, in Absprache mit dem Bürgermeister ermäßigt bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen werden.

Vom festgesetzten Entgelt zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses bzw. Mehrzweckhalle kann ein Betrag in Höhe von 10,00 EUR für die Überprüfung der Inventarlisten und Ersatzbeschaffung an eine vom Bürgermeister bestimmte Person abgeführt werden.

Bei Anträgen von Benutzern, die die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann die Höhe der Benutzungsentgelte durch Beschluss des Gemeinderates pauschal festgesetzt werden.

8. Härtefälle

Stellt die Erhebung des Benutzungsentgeltes in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann das Entgelt nach Absprache ganz oder teilweise erlassen werden.

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Röhrig wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 beim Landratsamt Eichsfeld angezeigt und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 9/2023 vom 23. Dezember 2023 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Ordnung tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft.